

Absolution etwas näher eingehen zu dürfen. Es dürfte mir um so mehr gestattet sein, weil vielleicht den meisten der geehrten Mitglieder deren Natur weniger bekannt sein dürfte, als mir, und um zugleich bei dieser Gelegenheit einen Einwurf des Herrn Superintendenten D. Großmann vielleicht zu seiner eignen Beruhigung zu widerlegen. Die Wirkung des Bußsacramentes der katholischen Kirche schreibt sie einerseits der äußern Handlung der Absolution, andererseits einer bußfertigen Gesinnung des Beichtenden zu. Ohne diese letztere würde nach der Lehre der katholischen Kirche die Absolution, selbst wenn sie erteilt worden wäre, wirkungslos sein. Um nun den Geistlichen in den Stand zu setzen, zu ergründen, ob eine solche Gesinnung vorhanden ist, und ein Urtheil darüber sich zu verschaffen, ist die Beichte vorgeschrieben. Solche bußfällige Gesinnung kann aber nur vorausgesetzt werden, wenn 1) das Begehen der Sünde bereut wird, und 2) wenn der Vorsatz gefaßt worden ist, sie künftig zu vermeiden, und endlich 3) der Vorsatz, das begangene Unrecht nach Kräften wieder gut zu machen. Es geht daraus ganz klar hervor, daß es sich bei der Absolution nicht bloß um das Bereuen der Sünde handeln kann, sondern es handelt sich auch um den Vorsatz, dieselbe künftig zu vermeiden und das geschene Unrecht möglichst wieder gut zu machen. Die verehrte Deputation meint, es könne nur auf die Vergangenheit ankommen, jede Rücksicht auf künftige Thaten sei Gewissenszwang. Es erhellt aber aus Obigem, daß dies nicht der Fall ist. Vielmehr wird die Absolution nicht gereicht, weil der Beichtende den Willen nicht zeigt, sein Unrecht nach Kräften wieder gut zu machen, was eine bußfertige Gesinnung ausschließt. Es besteht auch durchaus kein Kirchengesetz, welches den Geistlichen nöthigt, die Absolution zu verweigern, wenn Jemand in gemischter Ehe lebt, wo er seine Kinder oder nur einen Theil derselben in anderer Confession erziehen läßt. Es kommt nur darauf an, ob der Beichtende bußfertige Gesinnungen und den Wunsch an den Tag legt, das auf gesetzmäßigem Wege wieder aufzuheben, was er gethan hat. Immer ist damit eine Störung des innern Friedens durchaus nicht verbunden; ich kenne wenigstens sehr viele Fälle im Kreise meiner Bekannten, wo die, welche solche Ehen eingegangen, noch vollkommen bei den Gebräuchen ihrer Kirche geblieben sind und an ihren Sacramenten Theil nehmen. Ein anderer Punkt, den Herr D. Großmann aufgestellt hat, ist: es würden durch eine Handlung hier die übrigen Sünden compensirt. Das ist aber auch unrichtig. Der Beichtende gibt dem Beichtvater zu erkennen, wie er Alles thun wolle, um das begangene Unrecht gut zu machen, oder von einem Schritt zurückzukommen, der eine Sünde in sich schließt. Dadurch erlangt er nicht, daß ihm die übrigen Sünden erlassen werden. Es kann ihm ohne solche Erklärung nicht die Absolution gegeben werden, wenn er in anderer Beziehung sich nicht auch reumüthig zeigt, oder irgend ein geschenes Unrecht wieder gut zu machen bereit ist. Die Absolution ist nicht auf einzelne Punkte berechnet, sie ist Etwas, was das ganze Leben des Beichtenden betrifft. Ich führte vorhin an, es schien mir ein solches Gesetz nicht gerecht zu sein; ich glaube das jetzt bewiesen zu haben. Es ist die Absolu-

tion ein rein sacramentalischer Act, über dessen Zulässigkeit immer nur Kirchengesetze und die individuelle Ueberzeugung des Beichtvaters entscheiden können. Ja gerade in diesem Punkte läßt sich durchaus keine Vorschrift geben, selbst der geistliche Obere kann dem Beichtiger keine für alle Fälle geltende Vorschrift darüber geben, in welchem Falle er absolviren solle und in welchem Falle nicht; denn er kennt ja die Umstände nicht, die dem Beichtvater allein bekannt sind, dem es allein möglich ist schon wegen der individuellen Berührung, ein begründetes Urtheil zu fällen. Ich glaube, der Herr D. Großmann, der bei einer andern Gelegenheit sich so lebhaft für Mündlichkeit ausgesprochen hat, wird mir zugeben, daß nur der, der in mündlicher Berührung mit dem Beichtvater steht, ein gründliches Urtheil zu geben im Stande ist. Ich muß hinzufügen, daß mir jene Ansicht über den Wortlaut des Gesetzes hinauszu-gehen scheint. Eine Drohung liegt bloß darin, wenn ich durch Ankündigung eines künftigen Uebels von einem Andern Etwas ertragen will. Bei der Absolutionsverweigerung findet keine Drohung statt, denn der Geistliche sagt nur: ich kann Euch nicht absolviren, es ist gegen meine Pflicht. Es würde eine ganz andere Frage und vielleicht eine Frage sein, die mit Ja beantwortet werden müßte, wenn der Geistliche schon vor der Beichte die Verweigerung der Absolution ankündigte. Davon ist aber in diesem Falle nicht die Rede. Ich sage aber ferner, es würde eine solche gesetzliche Bestimmung auch gänzlich unausführbar sein, und das muß ich noch mit einigen Worten begründen. Die Deputation behauptet zwar, es könne der Beichtvater, wenn er über die Sachumstände gefragt wird, darüber Auskunft geben, unter welchen Umständen die Absolution verweigert worden sei. Aber wenn er darüber zur Verantwortung gezogen wird, daß er die Absolution verweigert hat, so muß er doch nothwendig auch den Grund angeben, und der beruht lediglich in dem, was ihm der Beichtende anvertraut hat. Auf diese Umstände allein stützt sich sein Urtheil. Also müßte er auch über diese Umstände Auskunft geben, wenn er sich über den Grund seiner Handlungsweise verantworten soll. Endlich sagte ich, es würde eine solche Bestimmung nicht zweckentsprechend sein. Entweder legt der Beichtende auf die Losprechung einen Werth oder er legt keinen Werth darauf; legt er einen Werth darauf, so kann er bloß auf eine freie Losprechung einen Werth legen. Eine Losprechung, die erzwungen wird, würde als eine gänzlich überflüssige erscheinen. Legt er aber keinen Werth auf die Losprechung, so wird ihn auch die Drohung nicht schrecken, und ich glaube, es wird in einem solchen Falle nicht nöthig sein, eine solche Bestimmung zu treffen, wie auch die Erfahrung alle Tage lehrt, daß es leider sehr viele Katholiken gibt, die sich über die Losprechung hinwegsetzen. Ich habe also im Allgemeinen nur zu bemerken, daß ich mit der Deputation im Schlußantrage stimmen werde, daß ich es aber nicht in dem Sinne thun kann, den sie in Bezug auf jenen Punkt hineinlegt.

Staatsminister v. W i e t e r s h e i m: Ich will nur eine Berichtigung bewirken. Es wird auf S. 440 des Berichts bemerkt, daß der Fall unter 4 b nicht zur Kenntniß des Ministerii